



Freitag, 26. März 2010

An das BMUKK
begutachtung@bmukk.gv.at

An das Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ: 3.0/540-10

Stellungnahme

zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird

Seitens der Pädagogischen Hochschule Tirol werden folgende Anregungen eingebracht:

Zu Punkt 9:

§ 16 Abs. 1a ermöglicht nunmehr die Betrauung von dienstzugehörtem Lehrpersonal, wenn keine geeigneten Bewerbungen von Stammpersonal vorliegen. Diese Regelung ist zunächst sehr zu begrüßen, da sie die Betrauung mit Institutsleitungen sehr vereinfacht. Es bleibt allerdings viel Interpretationsspielraum offen, was als geeignete Bewerbung im jeweiligen Verfahren gesehen wird oder nicht.

Überdies sollte es unbedingt möglich sein, externen qualifizierten ExpertenInnen (ohne jede vorherige Bindung an die Hochschule) die jeweilige Leitungsfunktion zu übertragen. Der/die für die Leitungsfunktion am besten Qualifizierte sollte die Stelle bekommen!

Zu Punkt 10:

§ 18 Abs. 5: Die Forderung nach Forschung ist grundsätzlich zu befürworten. Eine adäquate Umsetzung kann aber nur nach Änderung des Dienstrechtes erfolgen: Festlegung der Forschungsaktivitäten und Einbindung der dafür notwendigen Zeiten in die Lehrverpflichtung!

Zu Punkt 15:

§ 39 Abs. 2: Die Forderung nach 120 ECTS Credits sollte reduziert werden, um Pädagogischen Hochschulen eine Teilnahme an der Entwicklung von gemeinsamen Studienprogrammen (zum Beispiel innerhalb des Programms der EU „Lebenslanges Lernen“ etc.) zu ermöglichen. Anderenfalls ist eine Teilnahme von Pädagogischen Hochschulen an der Entwicklung von gemeinsamen Studienprogrammen nur auf jene Programme beschränkt, die einen Master Studiengang mit 120 ECTS entwickeln.

Weiters wäre einzufügen: „... eingerichtet werden, die auf andere pädagogische Berufsfelder als jene der „gesetzlich vorgesehenen“ Studiengänge...“; Begründung: In der Praxis hat sich gezeigt, dass die bisherige Einschränkung auf alle Studiengänge die Angebotsmöglichkeiten innerhalb der eigenen Rechtspersönlichkeit der Pädagogischen Hochschulen sehr mindern. Natürlich sollte durch die Teilrechtsfähigkeit keine Konkurrenz zu den vom Gesetzgeber vorgesehenen Studiengängen im

öffentlichen Bereich entwickelt werden. Alle anderen Bereiche müssen jedoch für derartige Entwicklungsarbeiten und –möglichkeiten offen stehen.

Zu Punkt 20:

§ 54 Abs. 3: Der Grad des Einsatzes im Rahmen von Speicherung von Daten auf dem Studienausweis mit appliziertem Chip erfordert nun die Zustimmung jedes einzelnen Studierenden und kann zudem jederzeit widerrufen werden. Diese Maßnahme ist datenschutzrechtlich nachvollziehbar, wird aber in der Realität zu einem sehr hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen. Es bleibt zu fragen, warum die Studierenden der Fort- und Weiterbildung nachwievor keinen Studienausweis erhalten können sollen. Auch sie nutzen regelmäßig die Infrastruktur der PH (Bibliothek, Kopierdienste etc.). Die Maßnahme würde einen einmaligen, zugegeben wesentlichen Verwaltungsaufwand bedeuten, anschließend aber klare Vorteile bringen.

Zu Punkt 23:

§ 57 regelt nun klar, dass auch Diplom- bzw. Magisterarbeiten und Dissertationen anstelle einer Bachelorarbeit anzuerkennen sind. Diese Interpretation war bisher lediglich aus einer Fußnote ablesbar. Die neue Regelung wird die Anerkennungen erleichtern. Leider wurde nicht geregelt, welche inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Anerkennung herangezogen werden sollen, um eine ähnliche Vorgangsweise aller Pädagogischen Hochschulen zu gewährleisten.

Zu Punkt 26 und 27:

§ 65 Abs. 1 und 2: Die Ausstellung eines Bescheides innerhalb eines Monats ist als Serviceleistung für die Studierenden verständlich, bringt aber einen nicht zu bewältigenden Zeitdruck in die Verwaltungsabläufe. Besser wäre es, den Bescheid gemeinsam mit der Verleihung der Bachelorurkunde, spätestens jedoch innerhalb von 2 Monaten, auszustellen.

Zu Punkt 28:

§ 65 Abs. 5: Die Verleihung eines akademischen Grades durch eine gemeinsame Urkunde ist zu befürworten, sollte aber unter keinen Umständen an die 30 oder 60 ECTS Credits Bedingung gebunden sein, um eine größere Flexibilität zu erreichen. Die Entscheidung sollte den Hochschulen und der an der Entwicklung beteiligten (ausländischen) Universitäten überlassen werden. Voraussetzung sollte lediglich sein, dass die Inhalte der Curricula übereinstimmen und das Programm nach der entsprechenden EU-Regelung genehmigt wurde.

Zu Punkt 30:

Durch § 65a und § 67 wird die Nachgraduierung ALLER LehrerInnen, die eine insgesamt sechssemestrige Lehramtsausbildung bzw. eine Lehramtsausbildung unter sechs Semestern sowie ein zusätzliches Lehramt absolviert haben, ermöglicht. Die Höhe der nachzuholenden ECTS und die vorgeschlagenen Inhalte werden ausdrücklich begrüßt, da sie einen qualitätsvollen und aktuellen Abschluss sicherstellen. Die Probleme sind eher in der Umsetzung zu erwarten. Auf die PHT kommen ca. 6000 potenzielle KandidatInnen zu. Ohne Zuteilung von zusätzlichen Ressourcen ist das Vorhaben nicht umsetzbar. In jedem Fall wird es genaue Regelungen brauchen, wer diesen Kurs wann besuchen darf. Inhaltlich wäre noch die Frage zu stellen, wie das Curriculum für den Lehrgang erstellt wird. Günstig wäre eine Vernetzung der Pädagogischen Hochschulen und eine enge Abstimmung mit der Zentralstelle. Damit werden ungleiche Bedingungen, die letztlich allen schaden, vermieden.

Zu Punkt 35:

§ 70: Zur Klarstellung möge eingefügt werden, dass nur Lehrgänge, die im öffentlichen Bereich der Hochschule durchgeführt werden, beitragsfrei sind.

Beitragsfrei sollen sein:

- Lehrerinnen und Lehrer von öffentlichen Schulen sowie von Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht im öffentlichen Dienst

- Kindergartenpädagoginnen und –pädagogen (In der Begrifflichkeit sollte eher von KindergartenpädagogInnen und nicht mehr von KindergärtnerInnen gesprochen werden) und Erzieherinnen und Erzieher: Die Pädagogische Hochschule Tirol findet es sehr sinnvoll, dass auch KindergartenpädagogInnen und ErzieherInnen die Fort- und Weiterbildungsangebote der PH nutzen können. Jedoch nur mit zusätzlichen Ressourcen können diesen Personengruppen auch auf ihr Berufsfeld bezogene qualitative Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden.

Zu Punkt 36:

§ 71 (1) Z 7 sollte gestrichen werden, da nicht einzusehen ist, warum außerordentliche Studierende in der Ausbildung keinen studienbeitrag leisten sollen.

Pädagogische Hochschule Tirol
Rektor Dr. Markus Juranek